



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

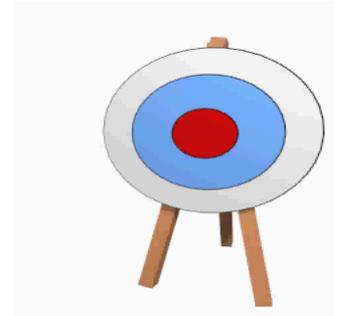
EKAS-Referat

Gesetzliche Grundlagen

Erich Janutin, Dr. iur., Rechtsanwalt
Stellvertretender Geschäftsführer EKAS



Gesetzliche Grundlagen: Überblick



Ziele

- Die Kursteilnehmenden kennen die Wesensmerkmale des Staates und deren Bedeutung in den Grundzügen.
- Sie wissen wer Rechtsvorschriften erlässt und können diese hierarchisch einordnen.
- Sie sind orientiert über das Zusammenspiel von BV, UVG, ArG, PrsG und weiteren Vorschriften, welche die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz betreffen.
- Sie kennen den Stellenwert einer Verfügung.
- Sie kennen die Organisation und die Tätigkeit der **EKAS** = **Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit**.



vom Staat

Drei Wesenselemente (-merkmale):

- **1. Staatsvolk**
 - ca. 8,2 Mio., davon ca. 23,5 % Ausländer; Nationalsprachen:
 - 66% deutsch, 23% französisch, 8% italienisch, <1% rätoromanisch



ad 1.

2. Staatsgebiet (Territorium)

- Mit einer Gesamtoberfläche von 41'284 km²
- Umgeben von fünf Nachbarstaaten (F, D, A, I, FL)



ad 2.



vom Staat

- **3. Staatsgewalt** (Hoheit, Souveränität)
 - → Regeln des Zusammenlebens sind im Staat notwendig.
 - a) Legislative** (Rechtsetzung),
 - b) Exekutive** (Regierung/Verwaltung),
 - c) Judikative** (Jurisdiktion/Rechtsprechung)



ad a) Bundeshaus



ad b) Bundesrat



ad c) Bundesgericht





vom Staatenbund zum Bundesstaat

- Der schweizerische Bundesstaat entstand 1848 als Folge des Sonderbundskriegs.
Die Kantone schlossen sich zur Schweizerischen Eidgenossenschaft (**Confoederatio Helvetica**, CH) zusammen.
- 
- Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen:
 - Staatsaufgaben sind grundsätzlich von den Kantonen wahrzunehmen.
 - Bundesaufgaben sind nur solche, die dem Bund ausdrücklich übertragen werden.
- 



Bundesstaat "Schweizerische Eidgenossenschaft" = Confoederatio Helvetica (CH, ab 1848)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



ZH BE LU UR SZ OW NW GL ZG FR SO BS BL SH AR AI SG GR AG TG TI VD VS NE GE JU

Kantone der Schweiz (CH)

UR	Uri	(1291)
SZ	Schwyz	(1291)
NW	Nidwalden	(1291)*
OW	Obwalden	(1291)*
LU	Luzern	(1332)
ZH	Zürich	(1351)
GL	Glarus	(1352)
ZG	Zug	(1352)
BE	Bern	(1353)
FR	Freiburg	(1481)
SO	Solothurn	(1481)
BS	Basel-Stadt	(1501)*
BL	Basel-Land	(1501)*
SH	Schaffhausen	(1501)
AR	Appenzell-	
	Ausserrhoden	(1513)*
AI	Appenzell-	
	Innerrhoden	(1513)*
SG	Sankt Gallen	(1803)
GR	Graubünden	(1803)
AG	Aargau	(1803)
TG	Thurgau	(1803)
TI	Ticino / Tessin	(1803)
VD	Vaud / Wadt	(1803)
VS	Valais / Wallis	(1815)
NE	Neuenburg	(1815)
GE	Genève/Genf	(1815)
JU	Jura	(1879)

(Eintrittsjahr in Eidgenossenschaft)

[* spätere Aufteilung]

CH = Confoederatio Helvetica (lat.)

BV 1848 (1. Verfassung der CH
nach Sonderbundskrieg)

BV 1874 (Totalrevision; BGE)

BV 1999 (aktuelle Verfassung,
in Kraft seit 01.01.2000)



von der Verfassung

**Bundes-
verfassung**

- Verfassung = Grundgesetz: Vom Volk "erlassen".
- **Bundesverfassungen (BV)** von 1848, 1874 und die **aktuelle von 18. April 1999 (In Kraft seit 1. Januar 2000.)**
- Der Inhalt der Bundesverfassung umfasst u.a.:
 - Präambel, allgemeine Bestimmungen Art. 1 ff.
 - Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele Art. 7 ff.
 - Bestimmungen betr. Bund, Kantone und Gemeinden Art. 42 ff.
 - Bestimmungen betr. Volk und Stände Art. 136 ff.
 - Umschreibung der Bundesbehörden und –aufgaben Art. 143 ff.
 - Revisions-, Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 192 ff.





vom Gesetz

Bundesgesetze

**Bundes-
verfassung**

- In Gesetzen erfolgt die Umsetzung von Bundesaufgaben.
- **Parlament**; Zwei Kammern (Art. 148 II), 200 Nationalräte (Art. 149) und 46 Ständeräte (Art. 150) [*NR und SR = vereinigte Bundesversammlung (Art. 157) für Wahlen etc.*] **erlässt Gesetze.**
- Volk kann mit fakultativem Referendum (Art. 141; > 50'000 Unterschriften) eingreifen.
- Gesetze benötigen eine verfassungsmässige Grundlage (Ausnahme lediglich in Notzeiten).
- Verfassungsgrundlagen im Gesundheitsschutz:
 - BV 110 Arbeit
 - BV 117 Kranken- und Unfallversicherung
 - BV 118 Schutz der Gesundheit





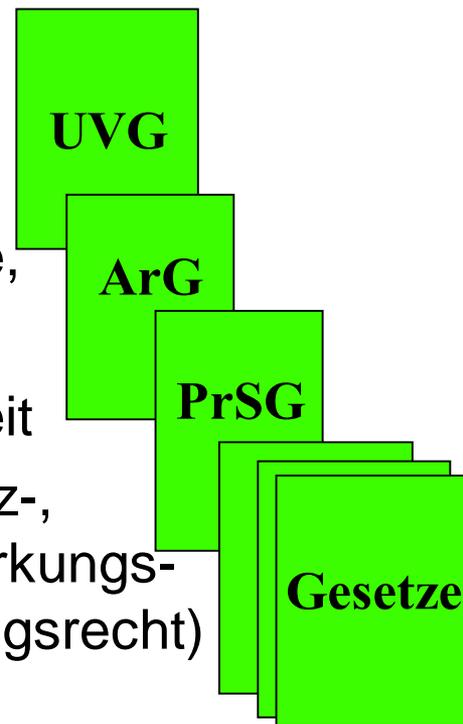
vom Gesetz



Bundesgesetze auf dem Gebiet des
Gesundheitsschutzes:

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
- Bundesgesetz über die Produktesicherheit
- weitere Gesetze (z.B. OR, Strahlenschutz-, Straf-, Elektrizitäts-, Chemikalien-, Mitwirkungs-gesetz, Allg. Teil zum Sozialversicherungsrecht)





vom Gesetz

Bundesgesetze

**Bundes-
verfassung**

- Gesetze enthalten oft Generalklauseln
 - weil das Leben und im Speziellen die Technik dem stetigem Wandel unterworfen sind.
 - Generalklausel = allgemeine Rechtsnorm/Richtschnur
 - Beispiele: Art. 328 OR - Art. 82 UVG – Art. 6 ArG

Gesetze brauchen weitere Konkretisierungen

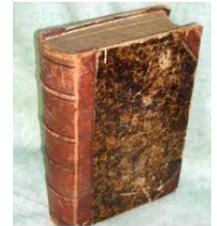
- durch Verordnungen
- durch weitere Rechtsquellen, z.B. (EKAS-) Richtlinien



von der Verordnung (VO)



- VO werden (meist) durch die Exekutive erlassen.
- Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
- Sie enthalten Detailregelungen und Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen.
- VO sind rascher an geänderte Verhältnisse anpassbar als Gesetze; aber noch wenig konkret.
- In der Regel sind die Anforderungen als Schutzziele formuliert.

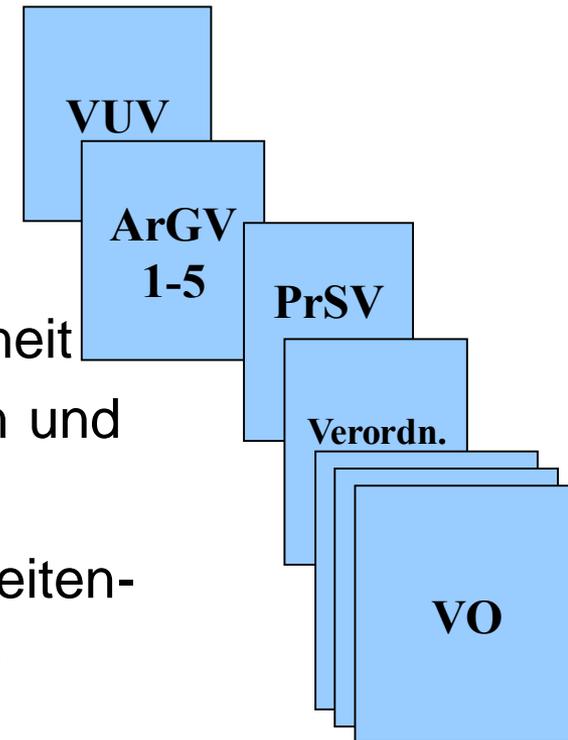




von der Verordnung

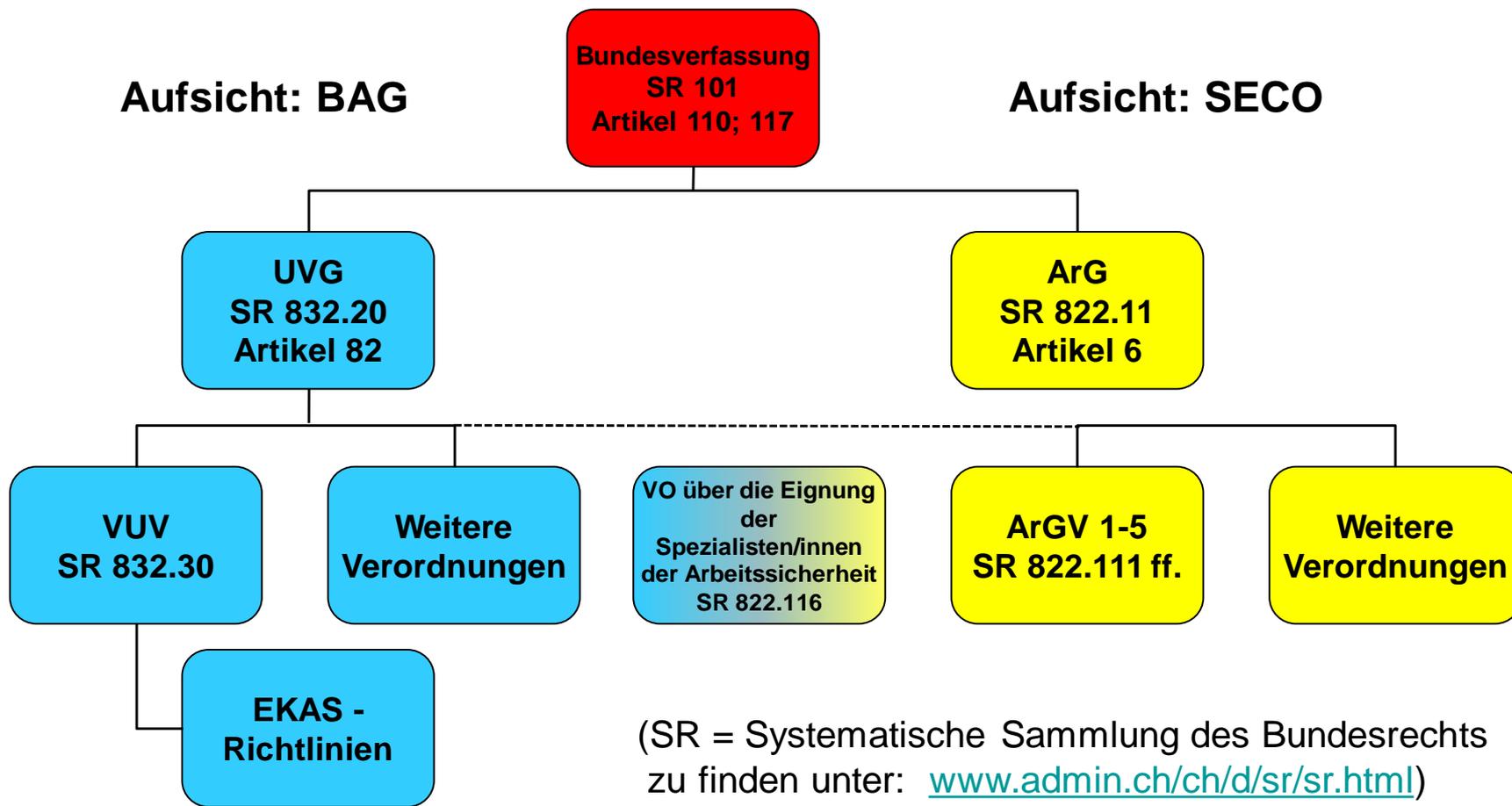
Verordnungen auf Gebiet des
Gesundheitsschutzes

- Verordnung über die Unfallverhütung
- Verordnungen zum Arbeitsgesetz
- Verordnung über die Produktesicherheit
- Eignungsverordnung (Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit)
- Weitere Verordnungen (VO) (Bauarbeitenverordnung, Chemikalienverordnung, Starkstromverordnung, etc.)





Arbeitnehmerschutz in der Schweiz





Zusammenstellung einer Auswahl relevanter Gesetze, Verordnungen etc. in AS & GS

vgl. auch <http://www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=41>

1. Bundesverfassung (BV vom 18.04.1999; SR 101)
2. Unfallversicherungsgesetz (UVG vom 20.03.1981; SR 832.20)
3. Verordnung über die Unfallverhütung (VUV vom 19.12.1983; SR 832.30)
zu Ziffern 2. und 3. vgl. EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit (<http://www3.ekas.ch/scripts/d/index.asp>)
4. Verordnung über die Eignung der Spezialisten/innen der Arbeitssicherheit (vom 25.11.1996; SR 822.116)
5. Arbeitsgesetz (ArG vom 13.03.1964; SR 822.11)
6. Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1 vom 10.05.2000; SR 822.111)
7. Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2 vom 10.05.2000; SR 822.112)
8. Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3 vom 18.08.1993; SR 822.113)
9. Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV4 vom 18.08.1993; SR 822.114)
10. Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV5 vom 28.09.2007; SR 822.115)
zu Ziffern 5.-9. vgl. Wegleitung zum ArG und zu den Verordnungen 1 & 2 bzw. 3 & 4 des Arbeitsgesetzes (ArGV 1 & 2 bzw. 3 & 4) (<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/00027=01569/index.html?lang=de>)
11. Verordnung des EVD über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung vom 20.03.2001; SR 822.111.52)
12. Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG vom 12.06.2009; SR 930.11)
13. Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV vom 19.05.2010; SR 930.111)
14. Bauarbeitenverordnung (BauAV vom 29.06.2005; SR 832.311.141)
15. Mitwirkungsgesetz (vom 17.12.1993; SR 822.14)
16. Obligationenrecht (OR vom 30.03.1911; SR 220)
17. Strahlenschutzgesetz (StSG vom 22.03.1991; SR 814.50)
18. Chemikaliengesetz (ChemG vom 15.12.2000; SR 813.1)
19. Elektrizitätsgesetz (EleG vom 24.06.1902; SR 734.0)
20. Strafrecht (StGB vom 21.12.1937; SR 311.0)
21. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG vom 06.10.2000; SR 830.1)





Suche nach Erlassen (Gesetze, Verordnungen)

<http://www.admin.ch/bundesrecht/00566/index.html?lang=de>

(Folie 1)

The screenshot shows the Swiss Federal Law Search Portal. At the top, there is a navigation bar with the Swiss Confederation logo and name in German, French, Italian, and Romansh. Below this is a secondary navigation bar with links for 'Startseite', 'Übersicht', and 'Kontakt'. The main navigation bar includes 'Aktuell', 'Die Bundesbehörden', 'Bundesrecht' (highlighted in red), 'Dokumentation', 'Dienstleistungen', and 'Über dieses Portal'. The search results page displays the path 'Startseite > Bundesrecht > Systematische Recht...' and a search box containing 'vuv 32b'. The search results are categorized under 'Systematische Rechtssammlung' and include a list of links for various legal texts, such as 'Rechtstexte zu Sektoriellen Abkommen CH-EU', 'Ausgewählte Erlasse', and 'Erläuterungen Systematische Sammlung'. The page also features a sidebar with navigation options like 'Suche und Neuigkeiten', 'Systematische Rechtssammlung', 'Amtliche Sammlung', 'Bundesblatt', 'Vernehmlassungen', 'Ausserparlamentarische Kommissionen', 'Verwaltungspraxis der Bundesbehörden', and 'Links'.



Suche nach Erlassen (Gesetze, Verordnungen) Ergebnis der Suche (Folie 2)

Art. 32b¹ Instandhaltung von Arbeitsmitteln

¹ Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren.

² Arbeitsmittel, die schädigenden Einflüssen wie Hitze, Kälte und korrosiven Gasen und Stoffen ausgesetzt sind, müssen nach einem zum voraus festgelegten Plan regelmässig überprüft werden. Eine Überprüfung ist auch vorzunehmen, wenn aussergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, welche die Sicherheit des Arbeitsmittels beeinträchtigen könnten. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 ([AS 2001 1393](#)).



Hilfsmittel im Bereich AS und GS



Neben den Gesetzen (v.a. mit Kommentaren) und den Verordnungen können namentlich folgende Unterlagen empfohlen werden:

- **EKAS Richtlinien***, insbesondere ASA-RL (Best.-Nr. 6508.d)
- **EKAS Wegleitung*** durch die Arbeitssicherheit (Best.-Nr. 6029.d)
- **EKAS Leitfaden*** für das Durchführungsverfahren in der AS (Best.-Nr. 6030.d)
- **EKAS Unterlagen*** z.B. Richtlinien, Persönlicher Sicherheitspass etc.
- **SECO-Wegleitung** zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen
1 + 2 <http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/00027/01569/index.html?lang=de>
3 + 4 <http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/00027/01625/index.html?>
- **Wegleitung der Suva**** durch die Unfallversicherung (Best.-Nr. 14.d)
- **Suva-Broschüre****: Die Sicherheit organisieren – eine zentrale Aufgabe für jedes Unternehmen (Best.-Nr. 66101.d)
- **Suva-Broschüre****: Welches sind Ihre Pflichten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes? (Best.-Nr. SBA 140.d)

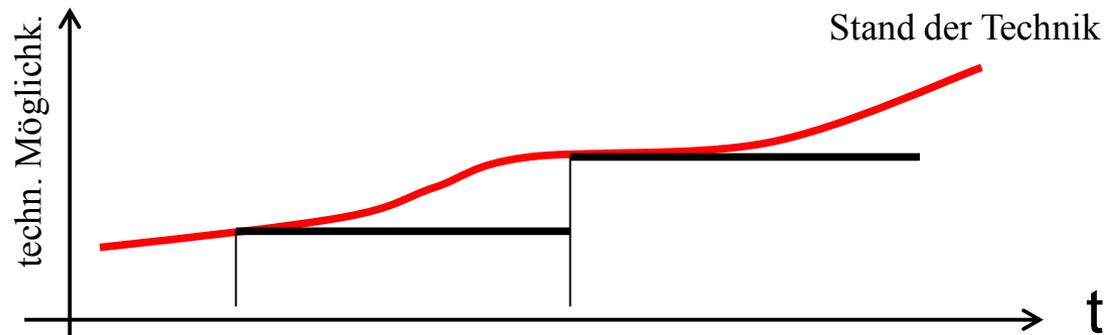


- **→ Hinweise:** * Auch elektronisch beziehbar unter www.ekas.ch <http://www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=32>
** Auch elektronisch beziehbar bei Waswo [https://extra.suva.ch/suva/b2c/app/displayApp/{layout=7.01-15_1_69_68_6_123}/do;jsessionid=ifUEliqWBTYAEPNdLtxNKKnUK21IRwFXdT4e_SAPttwuVfPsk8TRuNABQOx_m65G:saplb_*\(J2EE507409720\)507409751?rf=y](https://extra.suva.ch/suva/b2c/app/displayApp/{layout=7.01-15_1_69_68_6_123}/do;jsessionid=ifUEliqWBTYAEPNdLtxNKKnUK21IRwFXdT4e_SAPttwuVfPsk8TRuNABQOx_m65G:saplb_*(J2EE507409720)507409751?rf=y)



Stand des Wissens und der Technik

- = Technik Klausel, welche
 - die technischen Möglichkeiten im Umgang mit Gefährdungen umschreibt
 - auf gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik basiert
 - = inhaltliche, abstrakte Sichtweise



- → ist dokumentiert in den Regeln der Technik.
Vgl. z.B. PrSG Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 4, Art. 10 Abs. 2



von weiteren Rechtsquellen



- Anerkannte Regeln der Technik sind: Regeln, die
 - nach national und möglichst auch international herrschender Auffassung
 - -- in einem bestimmten Fachgebiet
 - -- zu einem bestimmten Zeitpunkt den Stand des Wissens und der Technik wiedergeben.
- Solche Regeln finden sich in Richtlinien (vgl. EKAS-Richtlinien, Normen; Merkblättern etc.
Diese Rechtsquellen müssen periodisch aktualisiert werden.



Richtlinien der EKAS

- Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, **EKAS**, vgl. Art. 85 UVG
 - 11 Mitglieder (5 DO des ArG; 5 Versicherer; 1 Vorsitz); [zusätzlich 2 Vertreter der Arbeitgeber und –nehmer und 1 Vertreter vom BAG]
 - Vorsitz bei Suva, welche auch die Geschäftsstelle (früher Sekretariat genannt) mit 5 Mitarbeitenden führt.
 - Ordentliche Mitglieder sind je zur Hälfte Vertreter der Versicherer und der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes.
 - Abstimmen der Zuständigkeitsbereiche der DO
- VUV Art. 52a Richtlinien der Koordinationskommission
 - Abs. 2: Bei Befolgung der Richtlinien gilt die Vermutung, dass die Vorschriften über die Arbeitssicherheit erfüllt werden.





Richtlinien der EKAS

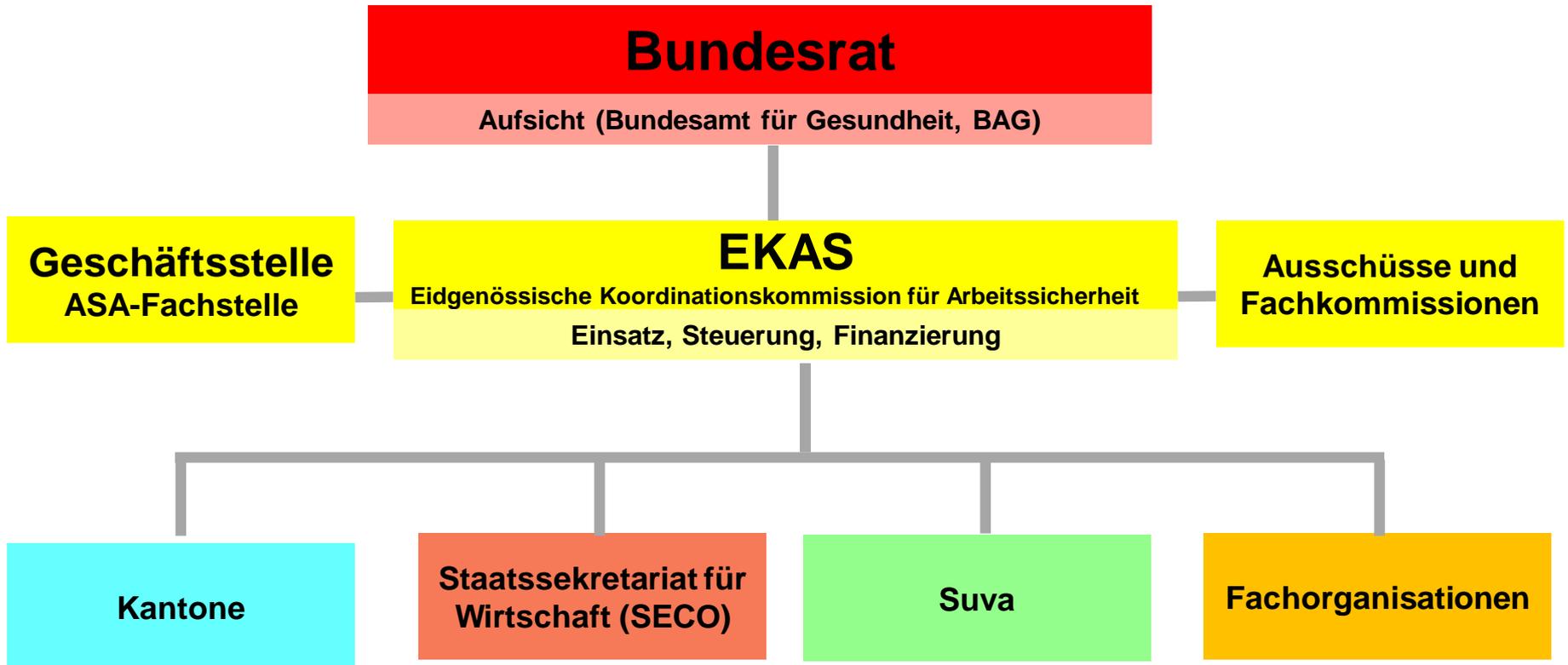
Zur Zeit bestehen rund 20 Richtlinien; Beispiele:

- ASA-Richtlinie (Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit; EKAS-Nr. 6508)
- Arbeitsmittel (EKAS-Nr. 6512)
- Druckgeräte (EKAS-Nr. 6516)
- Kranführererausbildung (EKAS-Nr. 6510)
- Asbest (EKAS-Nr. 6503)





Wie ist die EKAS organisiert?





Bundesrat

Aufsicht (UVG Artikel 85 Absatz 5)

UVG Artikel 85 Absatz 2

Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

Abstimmen der Durchführungsbereiche
Einheitliche Anwendung der Vorschriften
Anregungen zum Erlass von Vorschriften in der AS

UVG Art. 85
Abs. 3 i.V. mit
VUV Art. 52 ff.

Durchführungorgane für Arbeitssicherheit

Kantonale Arbeits-
inspektorate VUV 47

Eidg. Arbeitsinspek-
tion VUV Art. 48

Suva
VUV Art. 49 - 50

Fachorganisationen
VUV Art. 51



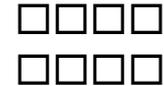
von der Verfügung



- Verfassung, Gesetz und Verordnung sind generell-abstrakt
 - Sie gelten für eine Vielzahl von Adressaten
→ "Der Arbeitgeber ..." - Art. 8 VUV
 - Sie regeln eine Vielzahl von Fällen
→ "nur ausgebildete Arbeitnehmer für Arbeiten mit besonderen Gefahren"
- Demgegenüber ist die Verfügung individuell-konkret:
 - individualisiert
→ "Die Lager AG wird verpflichtet"
 - konkretisiert
→ "Einsatz von Gabelstaplern"
→ "Bedienpersonal ist an einer anerkannten Ausbildungsstätte auszubilden."

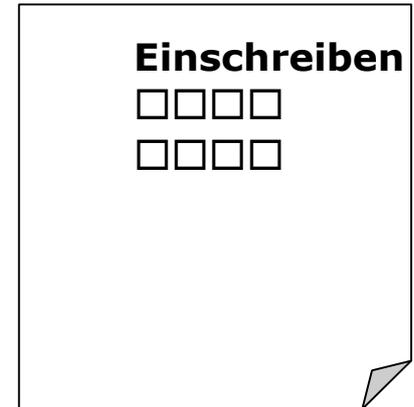


Einschreiben



von der Verfügung

- Weitere Beispiele von generell-abstrakten Vorschriften:
 - Vielzahl von Adressaten
→ Art. 3 VUV: "Der Arbeitgeber muss ..."
 - Vielzahl von Fällen
→ Art. 28 VUV: "Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszurüsten."
- Eine Verfügung ist immer individuell-konkret:
 - individualisiert
→ "Die Holzer AG wird verpflichtet,"
 - konkretisiert
→ "an der Hobelmaschine Hublo 3000"
→ "einen Hobelschutz anzubringen"



von der Verfügung

- Die Anwendung einer generell-abstrakten Rechtsnorm auf einen individuell-konkreten Einzelfall setzt namentlich voraus:

→ Den Erlass durch das zuständige Staatsorgan!

→ Das Aufführen einer Rechtsmittelbelehrung!

Rechtskräftige Verfügungen sind vollstreckbar!



Stellenwert Gesetz / Verordnung



- Gesetze und Verordnungen sind von allen Personen einzuhalten. (= Soziale Grundregel)
- Sie bilden Grundlage jeder Verfügung.
- Sie werden zum Beurteilungsmassstab im Schadenfall.
(Vgl. Haftpflichtrecht & Strafrecht)
z.B. Fahrlässigkeit (= Verletzung einer Sorgfaltspflicht)
Beispiel:
→ UVG 82: Hatte der Arbeitgeber zur Verhütung des **eingetretenen Schadenfalles** alle Massnahmen getroffen, die ... ?





in Kürze

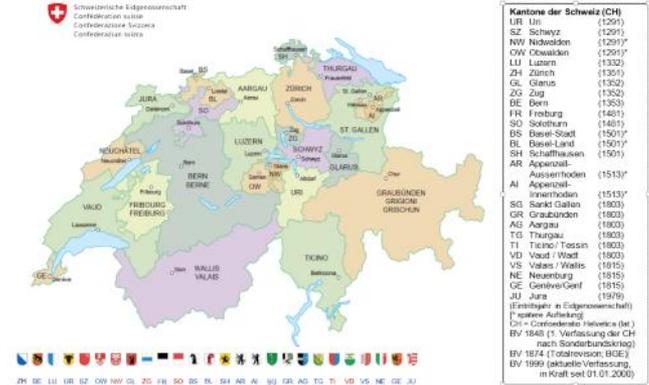
- Bundesstaat
- Verfassung
- Gesetze
- Verordnungen
- Weitere Rechtsquellen wie z.B.
- Verfügung

**Bundes-
verfassung**

Gesetz

VO

Einschreiben
□ □ □
□ □ □
Verfügung



Richtlinien

Normen

Merkblätter

...



Zum Schluss

E

in herzliches Dankeschön für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Interesse am Arbeitnehmerschutz!

K

eine Anstrengung ist nutzlos im Bereich der

A

rbeits-

S

icherheit !





Anhang: Bundesverfassung (1)

Verfassung von 1848

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Verfassung von 1999

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.



Anhang: Bundesverfassung (2)

Art. 117 Kranken- und Unfallversicherung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung.

² Er kann die Kranken- und die Unfallversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.

Art. 110 Arbeit*

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über:

- a. den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- b. das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;

Art. 118 Schutz der Gesundheit

¹ Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit.

² Er erlässt Vorschriften über:

- a. den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können;



Anhang: Gesetzesbestimmungen



Arbeitgeberpflichten gemäss Artikel 82 UVG, Artikel 6 ArG und Artikel 328 OR

<p>Unfallversicherungsgesetz (UVG) vom 20. März 1981, SR 832.30</p> <p>Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer</p> <p>Art. 82 Allgemeines</p> <p>1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.</p> <p>2 Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.</p> <p>3 Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.</p>	<p>Arbeitsgesetz (ArG) vom 13. März 1964, SR 822.11</p> <p>Art. 6 Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer</p> <p>1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.</p> <p>2 Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.</p> <p>2bis Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren muss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>3 Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.</p> <p>4 Durch Verordnung wird bestimmt, welche Massnahmen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu treffen sind.</p>	<p>Obligationenrecht (OR) vom 30. März 1911, SR 220</p> <p>VII. Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers; 1. im Allgemeinen</p> <p>Art. 328</p> <p>1 Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.</p> <p>2 Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.</p>
---	---	---



Anhang: Gesetzesbestimmungen

UVG Art. 82 Allgemeines

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

ArG Art. 6²⁴

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.²⁵

PrsG Art. 3 Grundsätze

¹ Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden.

² Sie müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen.

(...)



Anhang: Verordnungsbestimmungen

1. Abschnitt: Pflichten des Arbeitgebers

VUV Art. 3 Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen

¹ Der Arbeitgeber muss zur Wahrung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen und Schutzmassnahmen treffen, die den Vorschriften dieser Verordnung und den für seinen Betrieb sonst geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

² Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.

³ Werden Bauten, Gebäudeteile, Arbeitsmittel (Maschinen, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden) oder Arbeitsverfahren geändert oder im Betrieb neue Stoffe verwendet, so muss der Arbeitgeber die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen den neuen Verhältnissen anpassen. Vorbehalten bleibt das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren nach den Artikeln 7 und 8 des ArG.¹⁰

(...)



Anhang: Verordnungsbestimmungen

2. Abschnitt: Pflichten des Arbeitnehmers

VUV Art. 11

¹ Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die PSA benützen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.¹⁸

² Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, so muss er sie sogleich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden.

³ Der Arbeitnehmer darf sich nicht in einen Zustand versetzen, in dem er sich selbst oder andere Arbeitnehmer gefährdet. Dies gilt insbesondere für den Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.